

Vorlage der ältesten griechischen Fassung des *Constitutum Constantini*; Kardinal Humbert oder einer seines Kreises habe während seiner Legation in Konstantinopel Juni/Juli 1054 den Ausschnitt des *Constitutum Constantini*, wie ihn der Leobrief JL 4302 enthält, ins Griechische übersetzt: „in Oriente il Costituto fu conosciuto dapprima nella redazione di Leone IX.“¹¹²). Diese mit Humbert in Verbindung zu setzende Übertragung sei in den *Codices Vat. Graeci* 81,606 und 1115 (alle saec. XIV in.) faßbar. Dieselben *Constitutum*-Exzerpte von JL 4302 habe in einer anderen Übersetzung ins Griechische der byzantinische Kanonist Theodor Balsamon († nach 1195) seinen Scholien zum *Nomokanon* einverleibt¹¹³).

konnte den Kreis der lateinischen Versionen so eng ziehen, weil er nur einen Bruchteil der Überlieferungen untersucht hat. Bis zum Investiturstreit, bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, gab es mindestens noch die Nonantola-Redaktion (s. unten S. 115 ff.) und die Vollform der Leo-Humbert-Version (s. unten S. 110 ff.), und das Bild der kirchlichen Rechtsquellen ist wesentlich differenzierter als Petrucci glaubt, existierte doch offenbar keine einheitliche kanonistische Tradition. Es stehen für sich die *Collectio Anselmo dedicata*, dann Anselm, Deusedit, Gratian, zum dritten die Sammlungen Ivos (*Coll. trip.*, Decr., Panormia) mit der Caesaraugustana und schließlich der Liber Tarraconensis (s. oben S. 93 ff. und unten S. 109 ff.). Vom 12. Jahrhundert ab wird das Bild immer bunter. Im *Cod. Vat. lat.* 629 ist die pseudoisidorische Kurzform mit der Leo-Humbert-Donatio verbunden (s. unten S. 111 ff.); in den Handschriften Paris 16897 und Toulouse 365 — pseudoisidorische Dekretalen von der Hinschius-Klasse A 2 — wurde die Kurzfassung des *Constitutum Constantini* in anderer Weise ergänzt (s. unten S. 114 Anm. 148). In das *Constitutum Constantini* hat man Schenkungen Konstantins eingeschoben (s. oben S. 70 Anm. 12) usw. Dies nur zur Andeutung, um wie viel weitschichtiger die Überlieferung sein dürfte als es Petrucci glauben machen will.

¹¹²) Petrucci (s. oben Anm. 1) S. 132 ff.; vgl. die Zusammenfassung S. 144, 151 und die Vorankündigung S. 59; zu Humbert als dem vorgeschlagenen Übersetzer: S. 145 ff. — Trotz Balsamon behauptete sich die „Redaktion Leos IX.“; auf dem Unionskonzil von Florenz 1439 legte, wie H. Boese, DA. 21 (1965) 576 ff., zeigen konnte, Andreas Chrysoberges einen Text dieser Version seiner Übersetzung ins Lateinische zugrunde.

¹¹³) Petrucci S. 57 ff; 151. Zur Reise des Nikolaus von Otranto († 1235) in den Jahren 1205–7, die er als Dolmetscher einer Legation des Thomas von Capua unternommen und von der er eine Abschrift der Balsamonübersetzung des *Constitutum Constantini* mitgebracht hat, vgl. Petrucci S. 59 und J. M. Hoeck - R. J. Loenertz, Nikolaos-Nektarios von Otranto, Abt von Casole. Beiträge zur Geschichte der ost-westlichen Beziehungen unter Innozenz III. und Friedrich II. *Studia Patristica et Byzantina* Heft 11 (1965) 53 ff., 113 Anm. 2. — P. J. Alexander, The Donation of Constantine at Byzantium and Its Earliest Use against the Western Empire, in: *Mélanges G. Ostrogorsky* 1 (*Recueil des travaux de l'Institut d'Etudes byzantines* VIII 1, 1963) S. 11 ff., findet in der Zeit des Balsamon die früheste Verwendung bei den Griechen; erst Johannes Kinnamos habe die Schenkung in seinem zwischen 1180–1183 verfaßten Geschichtswerk ins Feld geführt. — Daß in den bisherigen Untersuchungen die griechische handschriftliche Überlieferung des Con-